

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

DER PRÄSIDENT

1016 WIEN,
JUSTIZPALAST

20/SN-d 87 ME
16. Feb. 1993 von 1

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF

-GE/19/13

18. MRZ. 1993

19. MRZ. 1993 *Rudolf*

Rudolf

Betrifft: Entwurf eines Lenkzeitengesetzes

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

f.d.

Sekretariat

Vereinigung
der Österreichischen Richter
1016 Wien, Justizpalast

H. Pöhl

25 Anlagen

Betrifft: Entwurf eines Lenkzeitengesetzes
S t e l l u n g n a h m e

Der vorliegende Entwurf ist geeignet, vorhandene Regelungen unterschiedlicher Herkunft zusammenzufassen und zu vereinheitlichen. Die Ausgestaltung der jeweiligen Rechte und Pflichten ist im wesentlichen wohl Sache der sozialpartnerschaftlichen Auseinandersetzung.

Nach § 1. Abs 2 des Entwurfes sollen die Dienstnehmer von Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen ausgenommen werden, um ihnen günstigere Regelungen zu ermöglichen. Das Günstigkeitsprinzip als beherrschender Grundsatz für zumindest nur einseitig zwingende Normen des Arbeitsrechtes ließe aber diesbezüglich ohnehin ausreichenden Spielraum offen, sodaß die Ausnahme hinsichtlich aller dieser Arbeitnehmer eher allfällige Schlechterstellungen beibehalten ließe.

Nach der Diktion des § 4 Abs 2 könnte davon ausgegangen werden, daß Unterbrechungen von kürzerer Dauer als 15 Minuten nicht als Lenkzeitenunterbrechungen im Sinne des § 4 Abs 1 des Entwurfes angesehen werden. Nach den Erläuterungen (Seite 18) wird das Gegenteil aber als selbstverständlich erachtet. Gerade bei Autobuslenkern im wiederkehrenden Stadtkurs sind solche kurzen Pausen bei (End)Stationen häufig, wobei häufig auch zumindest Anwesenheits- und/oder Aufsichtspflichten des Fahrers bestehen (siehe dazu auch Abs 3). Eine Klarstellung, ob diese Pause im Fahrbetrieb eine Lenkzeitenunterbrechung – zweifelsfrei ohne Anrechnung auf die im § 4 Abs 1 vorgesehenen Unterbrechung – darstellt, erschiene zweckmäßig.

Wien, 16. Februar 1993